

Krimml, am 5.11.2013

Zl.: 813-0/2013

KUNDMACHUNG

Gemäß § 10 des Salzburger Abfallgesetzes 1998, LGBl. Nr. 35/1999idgF und der §§ 2 Abs. 6 und §§ 12 Abs. 1 – 3 des Abfallwirtschaftsgesetzes, BGBl. Nr. 102/2002 idgF in Verbindung mit der Salzburger Gemeindeordnung wird kundgemacht, dass die Müllabfuhrverordnung der Gemeinde Krimml geändert wird.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Krimml hat in ihrer Sitzung am 31.10.2013 unter Punkt 13.) die Müllabfuhrverordnung der Gemeinde vom 14.12.2012 geändert.

Unter § 6 Abs. 2 lit. a) Auf Grundlage des durchschnittlichen Bedarfs in der Gemeinde werden für die Teilnehmer Hausabfallbehältergrößen für Restmüll, bei 4-wöchentlicher Entleerung wie folgt festgelegt:

- a) Private Haushalte/Hauptwohnsitz
- Haushalte mit 1- 3 Personen.....80 lt. Abfallbehälter
 - Haushalte mit 4 – 6 Personen.....120 lt. Abfallbehälter
 - Haushalte mit 7 u. mehr Personen...240 lt. Abfallbehälter

Für größere Häuser setzt die Gemeinde Behälterzahl, Behältergröße und Entleerungshäufigkeit durch Addition der oben angeführten Behältergrößen fest.

- b) Ferienhäuser und Zweitwohnsitze (gem. Meldegesetz)

Für Ferienhäuser und Zweitwohnungen wird die Anzahl der zu beziehenden 60 Liter Müllsäcke anhand der Wohnnutzfläche wie folgt festgelegt:

- unter 40 m² Nutzfläche.....10 Müllsäcke
- 40 – 80 m² Nutzfläche.....15 Müllsäcke
- über 80 m² Nutzfläche.....20 Müllsäcke

- bei Vermietung.....10 Müllsäcke zusätzlich

Unter § 6 Abs. 3 Bei der Festlegung des durchschnittlichen Bedarfs der Teilnehmer an der Biomüllabfuhr, die nicht gemäß § a (6) von der Abfuhr ausgenommen sind, geht die Gemeinde von folgendem zwei wöchentlichen Vorhaltevolumen für Bioabfall aus:

a) Private Haushalte/Hauptwohnsitz

Festlegung nach Haushaltsgröße

- Haushalte mit 1 – 3 Personen.....40 lt.
- Haushalte mit 4 – 6 Personen.....80 lt.
- Haushalte mit 7 und mehr Personen.....120 lt.

b) Ferienhäuser und Zweitwohnsitze (gem. Meldegesetz)

Festlegung nach Wohnungsgröße

- Unter 40 m² Nutzfläche.....30 lt.
- 40 – 80 m² Nutzfläche.....40 lt.
- Über 80 m² Nutzfläche.....60 lt.

Unter § 18 Abs. 4 Die Gemeindevertretung setzt aufgrund der Bestimmungen des Abs. 2 für jedes Kalenderjahr den Tarif für die Entleerung eines 80 lt. Abfallbehälters fest, daraus ergeben sich die Tarife für die restlichen zur Verwendung gelangenden Abfallbehältnisse. Für die anderen zur Verwendung kommenden Abfallbehälter wird folgender Umrechnungsschlüssel bezogen auf den Tarif eines 80 lt. Abfallbehälters festgelegt.

- 60 Liter Abfallsack.....1 : 0,75
- 120 Liter Abfallbehälter.....1 : 1,5
- 240 Liter Abfallbehälter.....1 : 3
- 1.100 Liter Abfallbehälter.....1 : 13

Der jeweils geltende Tarif wird mit dem Jahresvoranschlag jährlich festgesetzt, der einen wesentlichen Bestandteil dieser Abfuhrordnung darstellt.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die von der Gemeindevertretung am 14.12.2012 beschlossene Müllabfuhrordnung außer Kraft.

Für die Gemeindevertretung
Der Bürgermeister: